Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 16. April 2021

Nummer 4



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Einziehung eines Teils der Burglehner Straße, Ortsteil Radensdorf

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zieht den in der Anlage gekennzeichneten Abschnitt der Burglehner Straße in 15907 Lübben ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

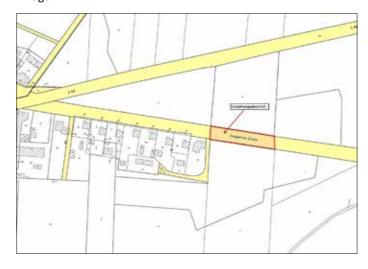
Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lübben (Spreewald), den 24. März 2021

Lars Kolan

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Anlage:



Ordnungsbehördliche Bekanntmachung

über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 ist die Gemeindebehörde [Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Der Bürgermeister, Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)] gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum

- Anschrift
- Telefonnummern
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.

Lübben (Spreewald), den 26. März 2021



Lars Kolan

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2020/150 vom: 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushait die	
ordentlichen Erträge auf	28.665.600 €
ordentlichen Aufwendungen	28.553.000 €
außerordentlichen Erträge auf	602.100€
außerordentlichen Aufwendungen	602.100€

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf 32.928.400 €
Auszahlungen auf 39.099.100 €
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

entialien aut.	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.905.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.825.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.023.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.094.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0€
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900€
Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0€
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0.€

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 5.840.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

25.000€

25.000€

250.000 €

100.000€

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	520 v.H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
verbesteuer	330 v.H.

§ 5 Erheblichkeitsgrenzen

- 1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und 50.000€ Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaß- 250.000 € nahmen für Hoch- und Tiefbau
 - b. sonstige Investitionen und Investitionsförde-50.000€ rungsmaßnahmen
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung vorher zustimmen muss.
 - a. über- und außerplanmäßiger Aufwendungen
 - b. über- und außerplanmäßiger Auszahlungen
- Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a. bei Entstehung eines Fehlbetrages
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen
- 5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§ 7 **Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt: Festgestellt:

Lübben, den 25.03.2021 Lübben, den 25.03.2021

Marita Merting (Kämmerin)

Lars Kolan (Bürgermeister)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter https://luebben.ris-portal.de/

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung: Beschluss-Nr. 2021/138

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der zukünftigen Waldentwicklung (Forsteinrichtung) folgende Ziele zu berücksichtigen:

Entwicklung eines stabilen, naturnahen, ertragreichen, wertvollen und vielfältig nutzbaren Stadtwaldes analog der Waldvision 2030 des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Dabei sind neben ökonomischen Zielen, die konkrete Risikovorsorge im Klimawandel und vielfältige Gemeinwohlleistungen zu berücksichtigen.

Folgende Einzelziele sind in den Blick zu nehmen:

- Gleichklang ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele im Stadtwald.
- Die Waldbewirtschaftung dient der Stärkung der Wirtschaftsund Ertragskraft des Kommunalwaldes.
- Auf der Grundlage einer aktualisierten Forsteinrichtung werden verschiedene Bewirtschaftungsalternativen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Beteiligung externen Sachverstandes und der Bürgerschaft untersucht.
- Die Eigentümerin strebt zur Verbesserung der Waldfunktionen und Wertsteigerung des Kommunalvermögens eine weitere Arrondierung der Kommunalwaldflächen an.

Dem Beschluss wird einstimmig bei 10 Stimmenenthaltungen zugestimmt.

<u>Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:</u> Beschluss-Nr. 2021/008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, abweichend vom Beschluss 2019/091, von einer Ausschreibung, einem Verkauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes der Grundstücke Flur 11 - Flurstück 11, Flur 11 - Flurstück 421 und Flur 11 – Flurstück 424 bis zum 31.12.2023 abzusehen, um die Umsetzung des Kooperationsprojektes "Innovationskorridor Adlershof-Lübben" (Schaffung von CoWorking-Plätzen) zu ermöglichen. Dem Beschluss wird einstimmig bei 3 Stimmenenthaltungen zu-

gestimmt.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter https://luebben.ris-portal.de/

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung: Beschluss-Nr. 2021/150

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Haushaltsjahr 2021 mit den entsprechenden Anlagen.

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2021/016

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Empfehlungen der Feuerwehr-Unfallkasse mit den sich daraus ergebenen Anforderungen an Feuerwehr-Gerätehäuser auf der Grundlage der Bewertungsmatrix und der sich daraus ergebenen Priorisierung (siehe Anlage) in einem 2-Jahres-Rhythmus und unter Einbindung von Fördermitteln umzusetzen.

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, in jedem Feuerwehr-Gerätehaus einen Schulungs-/Mehrzweckraum vorzuhalten.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt, <u>alle</u> Ortswehren (außer Stadtwehr Lübben) mit zwei Fahrzeugstellplätzen für ein Löschfahrzeug (LF10) und ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) auszustatten. Die Ortswehren Neuendorf und Steinkirchen erhalten zusätzliche Stellplätze für ihre Spezialtechnik.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Überlassung der Schulungs-/ Mehrzweckräume in den Feuerwehr-Gerätehäusern an ortsansässige Vereine zu ermöglichen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2021/031

Die SPD Fraktion entsendet für den Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales als sachkundigen Bürger, Herrn Heiko Jahn.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2021/032

Die SPD Fraktion entsendet ab dem 01.04.2021 Herrn Andreas Dommaschk in den Aufsichtsrat der LWG.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung: Beschluss-Nr. 2021/009

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) sich als Bieter an der Teilungsversteigerung des an den Verkehrsanlagen "Zum Storchennest" und "Iserlohner Weg" in Lübben (Spreewald) OT Hartmannsdorf gelegenen Grundstückes Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 71 mit 3.830 m² zu beteiligen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2021/019

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) das in dem Wohngebiet "Brunnenstraße" an der öffentlichen Verkehrsanlage "Heideweg" in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 423 mit 794 m² zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt,

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben, Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur: 3 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 21_62_60_0005)

Vom 26. April 2021 bis 26. Mai 2021

Im Auftrag

Kuse Amtsleiter

Information des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung für das Vorhaben "B 87, Ortsumgehung Lübben" auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Treppendorf

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der Gemarkung Treppendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 31.05.2021 bis zum 30.09.2021

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke (Gemarkung Treppendorf) zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Stadt Lübben OT Treppendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Treppendorf	1	161	
Treppendorf	2	100, 101, 103, 134,	
		135, 136, 152	

- 5 -

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt in Abstimmung mit der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis zum 30. April 2021 gegeben.

Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag gez. Jenny Hahn

Ausschreibung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen:

Die Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage erfolgt im Jahr 2021.

1. Ziel und Zweck

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten mit Zivilcourage soll den Einsatz dieser Bürger gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit oder Willkür würdigen und zugleich ein Zeichen setzen für eine gesellschaftliche Entwicklung weg von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit oder herrschaftlicher Willkür, hin zur friedlichen Lösung von Konflikten und zur Toleranz miteinander und zwischen allen Teilen der Bevölkerung.

2. Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage

Die Auszeichnung soll an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die sich im starken Maß gegen Gewalt, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit oder Willkür uneigennützig eingesetzt haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung (siehe Anlage) schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Zivilcourage" bis zum 30. September 2021 an den

Landkreis Dahme-Spreewald Kreispräventionsrat Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)

einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

In Abstimmung mit dem Kreispräventionsrat und auf Vorschlag des Landrates trifft der Kreisausschuss die Entscheidung über die Vergabe. Der Preis ist mit 2.600,00 € dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat im November 2021 vorgenommen.

bsender		Datum		
Vorsch	läge zur .	Auszeichn	ung	
		nit Zivilcou		
Vollivie		iit Ziviicou	ruge	
:h schlage vor rau/Herrn				
ame				
orname:				
eburtsdatum*:				
eruf*:				
nschrift:				
elefon:				
) optional Begründung:				
, optional begrandung.				
rt, Unterschrift				

Öffentliche Bekanntmachung des GUV "Obere Dahme/Berste"

Verbandsschau 2021

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt: Grabenschau 2021

Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Horst Richter, Beesdau	26.04.2021	9.00 Uhr Gemeindever- waltung Langengrassau
	Stadt Luckau Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görlsdorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmritz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	29.04.2020	9.00 Uhr Luckau, Lagaparkplatz
VI	Amt "Schenkenländchen" Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Stadt Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Alfons Schötz, Halbe Herr Lothar Laurisch, Freidorf	03.05.2021	9.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin, Vereinshaus
VII	Landkreis OSL	Frau Karin Jung, Zinnitz	04.05.2021	8.00 Uhr
	Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Herr Peter Kohl, Lübbenau	04.05.2021	Gemeinde- zentrum Zinnitz, Zinnitzer Dorf- straße 15 10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE	Herr Fred Steinigk, Crinitz	04.05.2021	13.00 Uhr
	Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde		Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
III	Amt "Dahme/Mark" Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemlitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemlitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme	06.05.2021	9.00 Uhr im Rathaus Dahme, Sitzungssaal
II	Amt "Unterspreewald" – ehemaliges Amt "Golßener Land" Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhlmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	10.05.2021	9.00 Uhr Rathaus Golßen
V	Amt "Unterspreewald" Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	11.05.2021	9.00 Uhr Treppendorf, Berstebrücke

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 25.03.2021

gez. Kahlbaum (Verbandsvorsteher) gez. Korreng (Verbandsgeschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021

Von Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasserund Bodenverband "Nördlicher Spreewald" und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungs-arbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

> Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald" Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde Telefon: (035474) 366390, Fax: (035474) 366399, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.



- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben,
- Telefon 7 90 und Frau Josefine Renker, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 7 90 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere ıllgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.